

## **SATZUNG**

### **über die Sondernutzungen in den Fußgängerbereichen „Innenstadt“ und „Heuchelhof“**

vom 5. Mai 1983 (MP und FVBl. Nr. 118/83 vom 25. Mai 1983)

letzte Änderung: 2. November 2009 (MP und FVBl. Nr. 268 vom 28. November 2009)

Die Stadt Würzburg erlässt aufgrund Art. 22a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (GVBl S. 448) und der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 26. Oktober 1982 (BayRS 2020-1-1-1), gem. Beschluss des Stadtrates vom 9. Februar 1983 und 4. Mai 1983 folgende Satzung über Fußgängerbereiche im Stadtgebiet Würzburg:

#### § 1

##### **Geltungsbereich**

Die Satzung regelt die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung (Sondernutzung) in den Fußgängerbereichen

1. Innenstadt
2. Heuchelhof

#### § 2

##### **Begriffsbestimmung**

(1) Der Fußgängerbereich „Innenstadt“ umfasst die im beigefügten Lageplan vom 30. September 1985, welcher Bestandteil dieser Satzung ist, gekennzeichneten Flächen:

- 1) des Dominikanerplatzes,
- 2) der Schönbornstraße,
- 3) des oberen Marktes,
- 4) des Kürschnerhofes,
- 5) der Blasiusgasse,
- 6) des Schmalzmarktes,
- 7) der Schustergasse,
- 8) des Marktplatzes, einschließlich der Fläche zwischen der Castellbank, dem Anwesen Marktplatz 3 und 3 a, der Einfahrt zur Tiefgarage und der westlichen Fahrbahnbegrenzung der Marktgasse,
- 9) der Gressengasse von der Marktgasse bis zum Marktplatz,
- 10) der Maulhartgasse von der Einmündung Schönbornstraße bis zur Katharinengasse,
- 11) der Katharinengasse,
- 12) der Bronnbachergasse vom Dominikanerplatz bis zum Maidbronner Hof,
- 13) der Einmündung des Inneren Grabens und des Grabenbergs,
- 14) der Dominikanergasse vom Dominikanerplatz bis östlich des Seitenportals der Augustinerkirche,
- 15) der Herzogenstraße von der Einmündung Schönbornstraße bis zur Einfahrt Tiefgarage,
- 16) der Eichhornstraße von der Einmündung Schönbornstraße bis zur Einfahrt Tiefgarage,
- 17) der Einmündung der Martinstraße,
- 18) des Domvorplatzes bis zur Verbindungslinie Plattnergasse-Blasiusgasse,

- 19) des Kiliansplatzes,
- 20) der Stern gasse,
- 21) der Lang gasse vom westlichen Ende des Parkplatzes bis zur Domstraße,
- 22) des Marienplatzes.

(2) Der Fußgängerbereich „Heuchelhof“ umfasst die im beigefügten Lageplan vom 31. Januar 1983, welcher Bestandteil dieser Satzung ist, gekennzeichneten Flächen innerhalb des Straßburger Ringes.

(3) Bei der Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches in den Lageplänen nach Abs. 1 und 2 ist jeweils die Außenseite der Begrenzungslinien maßgebend.

### § 3

#### **Beschränkung des Gemeingebrauchs**

(1) Der Gemeingebrauch im Fußgängerbereich „Innenstadt“ ist durch die Widmung auf den Fußgängerverkehr beschränkt.

(2) Der Gemeingebrauch im Fußgängerbereich „Heuchelhof“ ist mit Ausnahme des Place de Caen durch die Widmung auf den Fußgänger- und Fahrradverkehr beschränkt. Auf dem Place de Caen ist der Gemeingebrauch auf den Fußgängerverkehr beschränkt.

### § 4

#### **Erlaubnis**

(1) Sondernutzungen bedürfen der Erlaubnis.

(2) Die Erlaubnis wird durch öffentlich-rechtlichen Bescheid nach denselben Grundsätzen erteilt, die für die Erteilung einer Erlaubnis im Sinne des Art. 18 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz gelten. Dies gilt auch für die Benutzung des Fußgängerbereiches durch die Fahrzeuge der Würzburger Straßenbahn GmbH.

(3) Die Erlaubnis ist bei der Stadt Würzburg schriftlich zu beantragen. Das Verfahren kann über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden.

(4) Über die Erlaubnis entscheidet die Stadt Würzburg innerhalb einer Frist von drei Monaten. Art. 42a Abs. 2 Sätze 2 bis 4 BayVwVfG-E gelten entsprechend.

(5) Hat die Stadt Würzburg nicht innerhalb der nach Abs. 4 festgelegten Frist von drei Monaten entschieden, gilt die Genehmigung als erteilt.

### § 5

#### **Ausnahmen**

(1) Eine Erlaubnis ist nicht erforderlich, wenn die Benutzung durch die Straßenverkehrsbehörde oder die Straßenverkehrsordnung (StVO) vom 16. November 1970 (BGBl I S. 1565, ber. 1971 S. 38) erlaubt wird oder soweit Sonderrechte nach § 35 StVO bestehen.

(2) Im Fußgängerbereich „Innenstadt“ gilt die Erlaubnis für das Fahren und Anhalten von Kraftfahrzeugen, das lediglich dem erforderlichen An- und Ablieferverkehr der Anlieger sowie der zugelassenen Kioske und Verkaufsstände dient, an Werktagen in der Zeit von 18 Uhr des vorangehenden Tages bis 11 Uhr vormittags, an Samstagen bis 10 Uhr vormittags, als erteilt.

(3) Im Fußgängerbereich „Heuchelhof“ gilt die Erlaubnis für das Fahren und das Anhalten von Kraftfahrzeugen auf dem Place de Caen, der Zufahrt von der Römer Straße zum Place de Caen und der Zufahrt von der Bonner Straße bis zur westlichen Laderampe des Anwesens

Place de Caen 7, das lediglich dem erforderlichen Anlieferverkehr der Anlieger sowie der zugelassenen Kioske und Verkaufsstände dient, werktags in der Zeit von 7 Uhr bis 10 Uhr, als erteilt. Die Erlaubnis gilt nur für Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 7,5 Tonnen.

(4) Für den Fußgängerbereich „Heuchelhof“ gilt die Erlaubnis für das Radfahren als erteilt. Radfahrer müssen dabei auf Fußgänger Rücksicht nehmen. Die Erlaubnis gilt nicht für den Place de Caen. Der Bereich des Place de Caen ist im Lageplan „Heuchelhof“ schraffiert dargestellt. Die Erlaubnis gilt nicht für Fahrzeuge mit Hilfsmotor.

(5) Für alle Fußgängerbereiche gilt die Erlaubnis zum Befahren mit Krankenfahrstühlen, die gem. § 4 Abs. 2 StVZO von der Fahrerlaubnispflicht befreit sind, als erteilt.

## § 6

### **Lieferverkehr**

(1) Beim Fahren mit Anhalten von Kraftfahrzeugen in den Fußgängerbereichen ist folgendes zu beachten:

1. Der Aufenthalt der Fahrzeuge in den Fußgängerbereichen ist auf die unbedingt notwendige Dauer zu beschränken.
2. Der Fußgängerverkehr hat in jedem Fall Vorrang.
3. Es darf nur mit Schrittgeschwindigkeit gefahren werden.
4. Lastwagen dürfen nur rückwärts gefahren werden, wenn eine Hilfsperson den rückwärtigen und seitlichen Bereich absichert.
5. Von den Hausfronten ist, soweit es die Straßenbreite zulässt, ein Sicherheitsabstand von 2 m, von anderen Gegenständen von mindestens 0,5 m einzuhalten.

(2) Wenn es im Interesse der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Fußgänger erforderlich ist, kann der nach § 5 Abs. 2 und 3 zulässige Lieferverkehr für den Einzelfall untersagt werden.

## § 7

### **Untersagte Sondernutzungen**

In den Fußgängerbereichen der Stadt Würzburg ist es außerhalb einer gemäß § 4 erlaubten Sondernutzung untersagt:

1. zu lagern und zu nächtigen,
2. zu betteln,
3. durch Lärm zu belästigen,
4. außerhalb zugelassener Freischankflächen zum Alkoholgenuß zu verweilen,
5. das Reisegewerbe auszuüben,
6. Ball- und Werfspiele auszuüben.

## § 8

### **Bewehrung**

Gemäß Art. 24. Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bedroht werden, wer

1. gegen § 4 Abs. 1 (Sondernutzung ohne die erforderliche Erlaubnis)
2. gegen § 5 Abs. 2 und 3 (Fahren außerhalb der erlaubten Zeit)
3. gegen § Abs. 6 Abs. 1 Ziffer 1 bis 5 (Regeln für den Lieferverkehr)
4. gegen § 6 Abs. 2 (Untersagung des zulässigen Lieferverkehrs)

5. gegen § 7 (Untersagte Sondernutzungen)  
verstößt.

## § 9

### Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Sondernutzungen im Fußgängerbereich „Innenstadt“ vom 2. November 1973 (MP und FVBl. Nr. 275/73) mit den Änderungen vom 5. Mai 1976 (MP und FVBl. Nr. 105/76 und 14. August 1978 (MP und FVBl. Nr. 188/78) außer Kraft.